

Satzung

(Stand: 17.10.08)

Inhaltsverzeichnis

I. Zielsetzung des Tennisclubs

1 Name und Sitz des Clubs

2 Zweck

3 Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft

4 Mitglieder

5 Ordentliche Mitglieder

6 Jugendmitglieder

7 Außerordentliche Mitglieder

8 Ehrenmitglieder

9 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

10 Ehrenrat

11 Mitgliedschaftsrechte

12 Verpflichtung der Mitglieder

III. Gäste

13 Gastspieler

IV. Verwaltung

14 Geschäftsjahr

15 Festsetzung der Gebühren

Satzung Ötigheimer Tennisclub ÖTC

16 Vereinsorgane

17 Vorstandschaft

18 Spielbetrieb

19 Schriftverkehr

20 Kassenführung

21 Beschwerde gegen Vorstandsbeschlüsse

22 Ordentliche Mitgliederversammlung

23 Tagungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung

24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

25 Stimmrecht der Mitglieder

26 Versammlungsprotokoll

V Sonstige Bestimmungen

27 Haftung bei Unfall und Diebstahl

28 Vermögen und Schulden des Clubs

29 Satzungsänderung

30 Änderung des Clubzweckes

31 Auflösung des Clubs

I. Zielsetzung des Tennisclubs

1 Name und Sitz des Clubs

Der Verein führt den Namen „Ötigheimer Tennis-Club“. Unter diesem Namen ist er in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Ötigheim.

2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports mit dem Ziele, den Menschen Gesundheit und Erholung zu vermitteln, die Jugend durch die kulturellen Werte des Sports zu erziehen und durch Veranstaltungen von Turnieren und Clubwettkämpfen dem reinen Sportgedanken zu dienen.

Der Zusammenhalt der Mitglieder soll außerdem durch gesellige Veranstaltungen gefördert werden.

3 Gemeinnützigkeit

Der Club dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen gemeinnützigen Zwecken.

Konfessionelle, partei- und rassenpolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

4 Mitglieder

Der „Ötigheimer Tennis-Club“ besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern. (Aktiven)
2. Jugendmitgliedern (Junioren)
3. Außerordentlichen Mitgliedern (Passiven)

4. Ehrenmitgliedern

5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle über 18 Jahre alten Personen werden. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht und sind zur Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Tennis-Clubs berechtigt. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden und wird dann vom Vorstand entschieden.

Jedem ordentlichen Mitglied muss auf Antrag der Übertritt in die außerordentliche Mitgliedschaft gestattet werden. Er kann jedoch nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

6 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder können Jugendliche beiderlei Geschlechts vom vollendeten 8. bis 18.

Lebensjahr werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz, aber kein Stimmrecht, außer bei der Wahl des Jugendwartes. Sie sind zur Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Tennis-Clubs nach näherer Maßgabe der Platz- und Spielordnung berechtigt.

Das Aufnahmegesuch eines Jugendlichen bedarf der Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Jugendmitglieder, welche in der Zeit vom 01.04. bis 01.10. das 18. Lebensjahr vollenden, gelten bis zum Schluss des Geschäftsjahres als Jugendmitglieder. Bei der Erreichung der Altersgrenze vor dem 01.04. werden sie ohne weiteres als ordentliche Mitglieder übernommen.

7 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können alle Personen über 18 Jahre werden, welche den Tennissport nicht ausüben, aber fördern wollen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind zur Teilnahme an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs berechtigt. Sie haben außerdem freien Zutritt zu den Platzanlagen und den sportlichen Veranstaltungen, jedoch keinen Anspruch auf Benützung der Tennisplätze. Bei einer Ummeldung während des Jahres vom außerordentlichen zum ordentlichen Mitglied ist der Differenzbetrag der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages nachzuzahlen.

8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand bei Zustimmung von 3/4 aller Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

9 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt

Dieser kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- durch Ausschluss

Dieser kann erfolgen,

- wegen Handlungen, die geeignet sind, das sportliche oder gesellschaftliche Ansehen des Clubs zu schädigen,
- wegen unsportlichen Verhaltens oder Verletzung der Amateurbestimmungen,
- wegen wiederholter Weigerung, den Beschlüssen oder Anordnungen der zuständigen Organe des Clubs Folge zu leisten,
- wenn trotz zweifacher Mahnung fällige Beiträge nicht bezahlt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Gegen die Beschlussfassung besteht die Möglichkeit der Berufung an den Ehrenrat.

10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe in Berufungsfällen gegenüber Beschlüssen des Vorstandes zur Einschränkung von Mitgliedsrechten oder Vereinsausschluss eine endgültige Entscheidung zu fällen. Die Entscheidung des Ehrenrates muss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der schriftlichen Beschwerde erfolgen. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates gelten die Vorstandsbeschlüsse.

2. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden des Ehrenrates. Der Ehrenrat wird alle zwei Jahre von der Vollversammlung neu gewählt.

11 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliederrechte beginnen mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat, es sei denn, dass ihm vom Vorstand auf Antrag Stundung gewährt wird. Das Recht auf Betreten und

Benutzung der Platzanlagen ruht ferner bei einem Ausschluss auf Zeit nach Maßgabe der Vorstandschaft.

12 Verpflichtung der Mitglieder

Mit der Aufnahme unterwerfen sich die Mitglieder den Bestimmungen dieser Satzung und sonstigen Anordnungen des Clubs (Platzordnung) und seiner Organe. Die ordentlichen Mitglieder sind vor allem auch gehalten, ihr ganzes sportliches Können in den Dienst des Clubs zu stellen und sich nach Möglichkeit zu Mannschaftskämpfen zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Clubs die sportliche und erzieherische Idee, die der Club verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Clubs in jeder Hinsicht wahrzunehmen.

III. G ä s t e

13 Gastspieler

Die Spielordnung für Gäste unterliegt dem Beschluss der Hauptversammlung.

IV Verwaltung

14 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Oktober bis zum 30. September.

15 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

16 Vereinsorgane

Die Organe des Tennis-Clubs sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ehrenrat

17 Vorstandschaft

1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Schriftführer, sowie den Leitern der Ressorts Finanzen, Sport, Jugend, Technik, Bewirtschaftung, Information und Öffentlichkeitsarbeit und bis zu drei Beisitzern.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium vertreten. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus 4 Personen. Jedes Präsidiumsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Dem Präsidium obliegt die Leitung und Führung des Vereins. Das Präsidium wählt aus seinen Reihen einen Sprecher, der die regelmäßigen Sitzungen von Präsidium und Vorstand einberuft und leitet. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jeweils zwei Mitglieder der Präsidiums werden in geraden Jahren gewählt, zwei Mitglieder in ungeraden Jahren.

Die Aufgaben innerhalb des Präsidiums erfolgt gemäß Beschluss der Präsidiumsmitglieder und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Tritt das gesamte Präsidium zurück, muss das Präsidium noch eine Sitzung des Vorstands einberufen. Die Mitglieder des Vorstands bestimmen dann aus ihren Reihen eine kommissarische Vereinsleitung bis zu den Neuwahlen, die auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen sind.

3) Die Mitglieder des Vorstands können auch Präsidiumsmitglieder sein. Die nicht dem Präsidium angehörigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

18 Spielbetrieb

Der Sportwart ist der verantwortliche Leiter des ganzen Spielbetriebes. Ihm obliegt die Sorge für die Platzanlage und die Durchführung der Spiel- und Platzordnung. Er stellt die Turniermannschaften auf und führt mit den auswärtigen Vereinen den Schriftwechsel über die Veranstaltungen von Turnieren. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Jugendwart. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er den Spielbericht zu erstatten.

19 Schriftverkehr

Den Schriftverkehr besorgt der Schriftführer des Clubs. Er führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen. Das Protokoll wird von einem Präsidiumsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet.

20 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet das Clubvermögen, führt die Mitgliederliste und zieht die Beiträge ein (Einzugsverfahren). Vom Vorstand genehmigte Neuaufnahmen sind schriftlich zu bestätigen. Er hat alljährlich am Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

21 Beschwerde gegen Vorstandsbeschlüsse

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes steht die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, gegen Anordnungen einzelner Vorstandsmitglieder die Beschwerde an den Vorstand. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

22 Ordentliche Mitgliederversammlung

Alljährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium. Sie erfolgt wirksam mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe des Termins in der Tagespresse oder durch schriftliche Einladung aller teilnahmeberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.

23 Tagungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet das Präsidium Bericht über die Clubtätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Sportwart erstattet den Spielbericht und der Schatzmeister den Kassenbericht. Der Kassenbericht ist von zwei aus der Mitte der Versammlung für das laufende Geschäftsjahr zu ernennenden Rechnungsprüfern zu prüfen und von diesen nach Richtigbefund der Versammlung zur Genehmigung vorzuschlagen. Hierauf hat die Versammlung dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen. In der Versammlung wird ferner Beschluss gefasst über alle Clubangelegenheiten, deren Erledigung nach Satzung der Mitgliederversammlung zusteht. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten kann das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer solchen muss erfolgen, wenn mindestens 20 Mitglieder sie beim Vorstand schriftlich beantragen.

Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

25 Stimmrecht der Mitglieder

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht. Es kann nicht übertragen werden. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

26 Versammlungsprotokoll

Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll aufgenommen werden, das zu unterzeichnen ist von einem Präsidiumsmitglied, dem Schriftführer und einem weiteren Clubmitglied, das nicht im Vorstand sein darf und von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

V. Sonstige Bestimmungen

27 Haftung bei Unfall und Diebstahl

Der Tennis-Club haftet nicht für Unfälle und für abhanden gekommenes Eigentum der Mitglieder, Gäste und Zuschauer. Jeder Besucher der Platzanlage handelt auf eigene Gefahr.

28 Vermögen und Schulden des Clubs

Das Clubvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder. Für Vereinsschulden haben diese nicht aufzukommen, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt.

29 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss über Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

30 Änderung des Clubzweckes

Zur Änderung des Clubzweckes ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sie kann schriftlich eingeholt werden

31 Auflösung des Clubs

Der "Ötigheimer Tennis-Club" kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich. Sie kann schriftlich eingeholt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung erschienenen Mitglieder es beantragen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das ganze Clubvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Ötigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorwiegend für Zwecke der Leibeserziehung, zu verwenden hat.